

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden (Beteiligungsgesetz – BG –)

A. Zielsetzung

Stärkung der Stellung der Vertrauensperson in den Streitkräften und im Zivildienst und qualitative sowie quantitative Erweiterung der Beteiligungstatbestände.

Umfassende Regelungen der Beteiligungsrechte der Soldaten und der Zivildienstleistenden, unbeschadet der Fortgeltung der Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

B. Lösung

Normierung von Tatbeständen, die den Schutz der Vertrauensperson vor einer Benachteiligung wegen ihrer Tätigkeit sicherstellen.

Schaffung neuer Beteiligungstatbestände, insbesondere in Personalangelegenheiten.

Qualitative Verbesserungen der Beteiligungsformen, insbesondere durch Einführung von Vorschlags- und Mitbestimmungsrechten sowie Tatbeständen zur Konfliktlösung.

Zusammenfassung der Beteiligungsnormen aus dem Soldatengesetz, der Wehrdisziplinar- und -beschwerdeordnung und des bisherigen Vertrauensmänner-Wahlgesetzes.

C. Alternativen

Verbesserungen der Stellung der Vertrauensperson in den Streitkräften und im Zivildienst und Erweiterung der Beteiligungstatbestände auf der Basis der bisherigen Rechtsgrundlagen.

Dies ist abzulehnen, da eine derartige Verfahrensweise aufgrund des Umfanges der Neuregelungen den vorgegebenen Rahmen

sprengen und die Materie für eine praxisgerechte Anwendung ungeeignet machen würde.

Modifizierte Übernahme der Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes auf Berufs- und Zeitsoldaten.

Dies scheidet aus, da eine unterschiedliche Behandlung von Berufs- und Zeitsoldaten einerseits und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht nach dem Wehrpflichtgesetz Wehrdienst leisten, andererseits ein „2-Klassen-Recht“ begründen würde, wodurch negative Auswirkungen auf den Zusammenhalt der Streitkräfte nicht zu vermeiden wären.

Notwendige Freistellungen könnten aus haushaltspolitischen Gründen nicht ausgeglichen werden.

Schließlich wäre eine Vertretung nach Laufbahngruppen nicht mehr sicherzustellen.

Generelle Einbeziehung der Zivildienstleistenden in die Interessenvertretung durch die Betriebs- und Personalräte der Dienststellen.

Dies würde der besonderen Dienststellung der Zivildienstleistenden, die keine Arbeitnehmer sind, nicht gerecht.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (23) — 372 00 — Ve 11/90

Bonn, den 5. Juni 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden (Beteiligungsgesetz — BG —) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gemeinsam erstellt worden.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 11. Mai 1990 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden (Beteiligungsgesetz — BG —)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Soldatenbeteiligungsgesetz — SBG —

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Beteiligung, Grundsatz

(1) Die Beteiligung der Soldaten in dienstlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen beitragen.

(2) Die Beteiligung der Soldaten erfolgt regelmäßig durch Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen und deren Sprecher, im übrigen durch Personalvertretungen.

(3) Das Recht des Soldaten, sich in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an seine Vorgesetzten zu wenden, bleibt unberührt.

§ 2

Vertrauensperson

(1) In Einheiten, in schwimmenden Einheiten der Marine, in Stäben, in Schulen und an Universitäten der Bundeswehr werden in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den die Vertrauensperson zu wählen ist, sowie alle Soldaten, die dem für den Wahlbereich zuständigen Disziplinarvorgesetzten durch Organisationsbefehl des Bundesministers der Verteidigung truppendienstlich unterstellt sind. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn die voraussichtliche Dauer der Kommandierung mindestens drei Monate beträgt. Lehrgangsteilnehmer, bei denen die voraussichtliche Dauer der Kommandierung weniger als drei Monate beträgt, sind im Bereich des Lehrgangs und im bisherigen Bereich wahlberechtigt.

(3) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Wählergruppe mit Ausnahme

1. der Kommandeure, der ständigen stellvertretenden Kommandeure und der Chefs der Stäbe,

2. der Kompaniefeldwebel und Inhaber entsprechender Dienststellungen,

3. derjenigen Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,

4. derjenigen Soldaten, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen und

5. derjenigen Soldaten, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tage der Stimmabgabe durch das Truppendienstgericht als Vertrauensperson abberufen worden sind.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, zur Regelung

1. der Wahlbereiche,

2. der Wählergruppen,

3. der Wahlvorbereitung, insbesondere der Aufstellung des Wählerverzeichnisses, der Bekanntgabe der Wahlvorschläge und der Aufstellung der Bewerberliste,

4. der Stimmabgabe,

5. der Briefwahl und einem vereinfachten Wahlverfahren sowie

6. zur Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten sowie

7. der Aufbewahrung der Wahlakten

Vorschriften durch eine Rechtsverordnung zu erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Eine Vertrauensperson wird nicht gewählt, wenn mindestens fünf Angehörige einer Wählergruppe ständig weiter als hundert Kilometer vom Dienstort des zuständigen Disziplinarvorgesetzten entfernt eingesetzt sind und die Möglichkeit einer Wahlbereichsfestlegung durch den Bundesminister der Verteidigung nicht besteht oder die voraussichtliche Amtsdauer weniger als zehn Kalendertage beträgt.

§ 3

Anfechtung der Wahl

(1) Drei Wahlberechtigte oder der Disziplinarvorgesetzte können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahl-

recht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Die Auswahl der militärischen Beisitzer des Gerichts bestimmt sich nach dem Dienstgrad der Vertrauensperson. Auf Antrag kann der Vorsitzende den Beginn der Amtszeit der Vertrauensperson bis zur Entscheidung des Truppendienstgerichts aussetzen.

§ 4

Gremien der Vertrauenspersonen, Sprecher

(1) Die Vertrauenspersonen

1. der Einheiten eines Verbandes oder einer vergleichbaren Dienststelle,
2. der Einheiten eines Wirtschaftstruppenteils,
3. der in einer Kaserne oder in einem Standort untergebrachten Einheiten oder Verbände

bilden Versammlungen der Vertrauenspersonen.

Die Vertrauenspersonen örtlich abgesetzter Truppenteile sind Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen ihrer Wirtschaftstruppenteile.

(2) Die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen wählen Sprecher.

§ 5

Personalvertretung der Soldaten

In anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen wählen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit Vertretungen nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Soldaten, die Wehrdienst auf Grund des Wehrpflichtgesetzes leisten, wählen Vertrauenspersonen nach § 2.

ABSCHNITT 2

Rechtsstellung der Vertrauensperson

§ 6

Schweigepflicht

(1) Die Vertrauensperson hat über die ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 7

Beurteilung

Die Vertrauensperson und ihr nach § 13 Abs. 1 eingetretener Vertreter werden durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt. Ist die Vertrauensperson für den Bereich ihres nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit für die Beurteilung auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über. Die Befugnis, Vertrauenspersonen zu beurteilen, darf nicht auf den nächsten Disziplinarvorgesetzten übertragen werden.

§ 8

Unfallschutz bei der Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz

Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9

Dauer des Amtes der Vertrauensperson

(1) Die Amtszeit der Vertrauensperson beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertrauensperson im Amt ist, mit dem Ablauf von deren Amtszeit. Schließt sich die Amtszeit der neu zu wählenden Vertrauensperson nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Vertrauensperson bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt der Vertrauensperson endet vor Ablauf der Amtszeit durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Wählbarkeit oder
3. Entscheidung des Truppendienstgerichts.

§ 10

Niederlegung des Amtes

Die Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten ihr Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 11

Abberufung der Vertrauensperson

(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe, der Disziplinarvorgesetzte oder dessen nächster Disziplinarvorgesetzter können beim Truppendienstgericht beantragen, die Vertrauens-

person wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten abzuverufen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens der Vertrauensperson gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den sie gewählt ist, ernsthaft zu beeinträchtigen.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

§ 12

Ruhen des Amtes

Das Amt der Vertrauensperson ruht, solange ihr die Ausübung des Dienstes verboten oder sie vorläufig des Dienstes enthoben ist. Auf Antrag kann das Truppendienstgericht bis zur Entscheidung über einen Abberufungsantrag nach § 11 Abs. 1 das Ruhen des Amtes anordnen.

§ 13

Eintritt des Stellvertreters

(1) Ruht das Amt der Vertrauensperson (§ 12) oder endet es vorzeitig (§ 9 Abs. 2), so tritt der nächste Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.

(2) Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn die Vertrauensperson an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.

§ 14

Schutz der Vertrauensperson

(1) Die Vertrauensperson darf in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson oder des nach § 13 Abs. 1 eingetretenen Vertreters ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Ist die Vertrauensperson für den Bereich des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.

§ 15

Versetzung der Vertrauensperson

(1) Die Vertrauensperson darf während der Dauer ihres Amtes gegen ihren Willen nur versetzt oder für mehr als drei Monate kommandiert werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Vertrauensperson aus dienstlichen Gründen unver-

meidbar ist. Dasselbe gilt für die zur Wahl vorgeschlagenen Soldaten bis zum Wahltag.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Versetzungen aus dem Ausland.

§ 16

Beschwerderecht der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson kann sich entsprechend § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung auch dann beschweren, wenn sie glaubt, in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt zu sein.

§ 17

Beschwerden gegen die Vertrauensperson

Über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen die Vertrauensperson oder den nach § 13 Abs. 1 eingetretenen Stellvertreter entscheidet deren nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter.

ABSCHNITT 3

Beteiligung der Vertrauensperson

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 18

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Die Vertrauensperson soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Festigung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereiches beitragen, für den sie gewählt ist.

(2) Vertrauensperson und Disziplinarvorgesetzter arbeiten im Interesse der Soldaten des Wahlbereiches und zur Erfüllung des Auftrages der Streitkräfte mit dem Ziel der Verständigung eng zusammen.

(3) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Vertrauensperson wird über Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihr ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 19

Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten

(1) Der Disziplinarvorgesetzte hat alle Soldaten alsbald nach Dienst Eintritt über die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson zu unterrichten.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter unverzüglich nach ihrer Wahl in ihr Amt einzuweisen.

(3) Vertrauensperson und deren Stellvertreter, die erstmalig in ihr Amt gewählt worden sind, werden auf Brigade — oder vergleichbarer Ebene — in Seminaren für ihre Aufgaben ausgebildet.

(4) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen mindestens einmal im Kalendervierteljahr mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauenspersonen ihres Bereichs eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich der Vertrauensperson durch. Den Vertrauenspersonen ist im Benehmen mit den zuständigen Disziplinarvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich auf diese Besprechungen vorzubereiten.

(5) Der Vertrauensperson ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Freistellung vom Dienst zu gewähren, wenn sie durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die Rahmendienstzeit hinaus beansprucht wird.

UNTERABSCHNITT 2

Formen der Beteiligung

§ 20

Anhörung

Der Vertrauensperson sind beabsichtigte Maßnahmen und Entscheidungen, zu denen sie anzuhören ist, rechtzeitig mitzuteilen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21

Vorschlagsrecht

(1) Soweit der Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht zusteht, hat der Disziplinarvorgesetzte die Vorschläge der Vertrauensperson mit ihr zu erörtern.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Vertrauensperson ihr Anliegen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vortragen. Dieser entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit abschließend. Er soll die Ausführung eines Befehls oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Geht ein Vorschlag der Vertrauensperson über den Bereich hinaus, für den sie gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

(4) Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt er der Vertrauensperson seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

§ 22

Mitbestimmung

Unterliegt eine Maßnahme oder Entscheidung der Mitbestimmung, ist die Vertrauensperson rechtzeitig durch den für die Maßnahme oder Entscheidung zuständigen Vorgesetzten zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen und der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Entscheidet dieser abweichend vom Vorschlag, ist die Entscheidung gegenüber der Vertrauensperson schriftlich zu begründen.

UNTERABSCHNITT 3

Aufgabengebiete

§ 23

Personalangelegenheiten

(1) Die Vertrauensperson soll durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bei folgenden Personalmaßnahmen auf Antrag des betroffenen Soldaten angehört werden:

1. Versetzungen mit Ausnahme der Versetzung im Anschluß an die Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge,
2. Kommandierungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ausgenommen Lehrgänge,
3. Anträgen auf Statuswechsel in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten,
4. Wechsel auf einen anderen Dienstposten,
5. Weiterbildungsmaßnahmen,
6. vorzeitigen Beendigungen des Dienstverhältnisses, sofern das Soldaten- oder Wehrpflichtgesetz einen Ermessensspielraum einräumt,
7. verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes und
8. Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, Sonderurlaub, Laufbahnwechsel.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt die Äußerung der Vertrauensperson zu der beabsichtigten Personalmaßnahme der personalbearbeitenden Stelle mit. Das Ergebnis der Anhörung ist in die Personalentscheidung einzubeziehen.

(3) Die Vertrauensperson soll stets gehört werden bei der Auswahl von Soldaten ihres Wahlbereichs für Beförderungen in der Laufbahn der Mannschaften, bei denen der nächste Disziplinarvorgesetzte ein Auswahlermessen hat.

§ 24

Dienstbetrieb

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte soll die Vertrauensperson zur Gestaltung des Dienstbetriebes anhö- ren. Die Vertrauensperson hat das Recht, Vor- schläge zu unterbreiten.

(2) Zum Dienstbetrieb gehören alle Maßnahmen, die im Dienstplan festgelegt werden und den Innen- dienst, den Ausbildungsdienst sowie Wach- und Be- reitschaftsdienste betreffen. Ausgenommen sind Fra- gen, die sich auf Ziele und Inhalte der Ausbildung — ohne politische Bildung — und auf Fragen des Ein- satzes beziehen.

(3) Die Vertrauensperson hat ein Vorschlagsrecht bei der Gewährung von Freistellung vom Dienst für die Einheit oder Teileinheiten sowie bei der Festle- gung der dienstfreien Werktage.

(4) Auf Antrag des betroffenen Soldaten soll die Vertrauensperson bei der individuellen Gewährung von Freistellung vom Dienst angehört werden.

§ 25

Betreuung und Fürsorge

(1) Der Disziplinarvorgesetzte beruft die Ver- trauensperson oder einen von ihr oder der Versamm- lung der Vertrauenspersonen benannten Soldaten zum ständigen Mitglied solcher Ausschüsse, die der Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gemäß § 31 des Soldatengesetzes eingerichtet hat.

(2) Benutzerordnungen für Betreuungseinrichtun- gen eines Standortes oder einer Truppenunterkunft unterliegen der Mitbestimmung durch die Ver- trauensperson.

(3) Die Vertrauensperson hat ein Mitbestimmungs- recht bei der Entscheidung über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen.

(4) Die Planung von Veranstaltungen des außer- dienstlichen Gemeinschaftslebens bestimmt die Ver- trauensperson mit. Zur Durchführung von dienstli- chen Veranstaltungen geselliger Art ist sie anzuhö- ren.

§ 26

Berufsförderung

(1) Die Vertrauensperson kann dem Disziplinarvor- gesetzten Vorschläge zur Berufsförderung machen, insbesondere

1. in Fragen der Zusammenarbeit mit dem Berufsför- derungsdienst, vor allem zur Planung und zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Berufsverbundenheit,
2. zur Beschaffung berufsbildender und berufsför- dernder Literatur,

3. zur Teilnahme an Kursen und Bildungsveranstal- tungen außerhalb des Dienstes und

4. zur Besichtigung von Betrieben in der gewerbli- chen Wirtschaft.

(2) Berufsförderung im Sinne des Absatzes 1 umfaßt berufsbildende Förderungsmaßnahmen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, zu deren Inanspruch- nahme die Mitwirkung oder das Einverständnis des Disziplinarvorgesetzten erforderlich ist, sowie son- stige berufsfördernde und berufsbildende Maßnah- men auf freiwilliger Basis.

§ 27

Ahndung von Dienstvergehen

(1) Will der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarmaß- nahmen verhängen, ist die Vertrauensperson vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachver- halt und zum Disziplinarmaß anzuhören.

(2) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde, gegen ei- nen Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten, ist die Vertrauensperson zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören.

(3) Der Sachverhalt ist der Vertrauensperson vor Beginn der Anhörung bekanntzugeben. Eine Anhö- rung zum Sachverhalt unterbleibt, sofern sie im Ein- zelfall nicht angebracht ist.

(4) Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzu- fertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

§ 28

Förmliche Anerkennungen

(1) Die Vertrauensperson hat das Recht, Soldaten ihrer Wählergruppe für eine förmliche Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung vorzu- schlagen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauens- person vor der Erteilung einer förmlichen Anerken- nung anzuhören.

(3) Vor dem Widerruf einer förmlichen Anerken- nung gemäß § 6 der Wehrdisziplinarordnung ist die Vertrauensperson anzuhören.

§ 29

Auszeichnungen

Die Vertrauensperson soll angehört werden, wenn ein Soldat ihrer Wählergruppe für einen Bestpreis, die Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr oder einen Orden vorgeschlagen werden soll. Die Anhö- rung erfolgt regelmäßig durch den nächsten Diszipli- narvorgesetzten des Soldaten, dem eine Auszeich- nung verliehen werden soll.

§ 30

Beschwerdeverfahren

(1) Betrifft eine Beschwerde nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers angehört werden. Betrifft die Beschwerde persönliche Kränkungen, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers und des Betroffenen angehört werden. In Personalangelegenheiten (§ 23) soll die Vertrauensperson auf Antrag des Beschwerdeführers angehört werden.

(2) Die Vertrauensperson kann im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vom Beschwerdeführer als Vermittler gewählt werden.

§ 31

Ausschluß der Anhörung

Eine Anhörung der Vertrauensperson nach diesem Abschnitt unterbleibt, wenn sie in derselben Sache als Vermittler nach der Wehrbeschwerdeordnung tätig war. In diesem Fall ist der Stellvertreter der Vertrauensperson anzuhören.

ABSCHNITT 4

**Versammlungen der Vertrauenspersonen,
Sprecher**

§ 32

Versammlung der Vertrauenspersonen

(1) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen vertreten die Interessen der Soldaten des Verbandes gegenüber dem Führer des Verbandes, des Wirtschaftstruppenteils, dem Kasernenkommandanten und dem Standortältesten.

(2) Die Versammlung der Vertrauenspersonen nimmt die gemeinsamen Interessen der Soldaten ihres Zuständigkeitsbereichs im Rahmen der Beteiligung nach §§ 24 bis 26 wahr. Sie soll darüber hinaus zu den Quartalsausbildungs- und Rahmendienstplänen gehört werden.

§ 33

Sprecher

(1) Die Mitglieder der Versammlung der Vertrauenspersonen wählen in gesonderten Wahlgängen aus den Laufbahngruppen einen Sprecher sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Sprecher, der erste und der zweite Stellvertreter müssen verschiedenen Laufbahngruppen angehören. Für die Dauer der Tätigkeit gelten §§ 9 bis 13 entsprechend.

(2) Dem Sprecher obliegt die Geschäftsführung der Versammlung der Vertrauenspersonen. Er führt die

von der Versammlung der Vertrauenspersonen gefaßten Beschlüsse aus und ist der Ansprechpartner des Führers des Verbandes. Gegenüber dem Führer des Wirtschaftstruppenteils, dem Kasernenkommandanten und dem Standortältesten nimmt er die Befugnisse der Versammlung der Vertrauenspersonen wahr.

§ 34

Besprechungen, Beschlußfähigkeit

(1) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen treten einmal im Kalendervierteljahr, auf Anregung des Führers des Verbandes, des Wirtschaftstruppenteils oder des Kasernen- oder Standortkommandanten auch häufiger, zusammen. Die Besprechungen finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Bei der Anberaumung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Disziplinarvorgesetzten sind vom Zeitpunkt der Besprechung vorher zu verständigen. Soweit auf Verbandsebene oder am Standort Personalvertretungen nach § 5 gebildet worden sind, kann einem beauftragten Vertreter Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden, soweit gemeinsame Angelegenheiten besprochen werden.

(2) Die Versammlung der Vertrauenspersonen ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung der Vertrauenspersonen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

ABSCHNITT 5

**Beteiligung der Personalvertretung
der Soldaten**

§ 35

Wahl, Zahl der Soldatenvertreter

Die Soldatenvertreter in Personalvertretungen nach § 5 werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. Für die Wahl der Soldatenvertreter wird der nach den §§ 20 bis 22 des Bundespersonalvertretungsgesetzes einzusetzende Wahlvorstand um einen wahlberechtigten Soldaten erweitert. Die Zahl der Soldatenvertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 17 Abs. 3 und 5 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. Ist die Zahl der Soldaten geringer als eine Gruppe der Beamten, Angestellten oder Arbeiter, darf die Zahl der Soldatenvertreter nicht größer sein als die Zahl der Vertreter der stärkeren Gruppe. Die Höchstzahl der Soldatenvertreter beträgt 31. Die Soldaten gelten als weitere Gruppe im

Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Wahrnehmung der Befugnisse der Vertrauensperson

In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse der Vertrauensperson. In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse der Vertrauensperson der Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften derjenige Soldatenvertreter der entsprechenden Laufbahngruppe wahr, der bei der Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei Mehrheitswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist ein entsprechender Soldatenvertreter nicht vorhanden, werden die Befugnisse der Vertrauensperson von dem Mitglied der Soldatengruppe wahrgenommen, das nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Vorstand der Personalvertretung gewählt worden ist.

§ 37

Dienststellen ohne Personalrat

In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr, in denen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter auch im Falle einer Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Personalrat nicht gebildet ist, wählen die Soldaten Vertrauenspersonen nach § 2.

§ 38

Bezirkspersonalräte

Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Verteidigung werden die den Behörden der Mittelstufe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechenden militärischen Dienststellen bestimmt, bei denen Bezirkspersonalräte gebildet werden.

§ 39

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die Wahl der Vertrauenspersonen und Soldatenvertreter nach §§ 2, 35 und 37 finden erstmals Anwendung auf die Wahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet und durchgeführt werden.

Artikel 2

Gesetz über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden (Zivildienstvertrauensmann-Gesetz — ZDVG —)

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Beteiligung, Grundsatz

(1) Die Beteiligung der Zivildienstleistenden (Dienstleistenden) in dienstlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen Dienstleistenden beitragen.

(2) Die Beteiligung der Dienstleistenden erfolgt regelmäßig durch Vertrauensmänner.

(3) Das Recht des Dienstleistenden, sich in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an seine Vorgesetzten zu wenden sowie Anträge und Beschwerden vorzubringen, bleibt unberührt.

§ 2

Vertrauensmann

(1) Dienstleistende wählen in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihren Reihen

1. in Dienststellen oder in Lehrgängen mit fünf bis zu zwanzig Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je einen Stellvertreter,
2. in Dienststellen oder in Lehrgängen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Für Lehrgänge entfällt die Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter, wenn die voraussichtliche Amtsdauer des Vertrauensmannes bis zur Beendigung des Lehrgangs weniger als zehn Kalendertage beträgt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Dienstleistenden, die dem Wahlbereich angehören, für den der Vertrauensmann zu wählen ist.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte des Wahlbereichs mit Ausnahme

1. der Dienstleistenden, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen und
2. der Dienstleistenden, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tage der Stimmabgabe durch das Verwaltungsgericht als Vertrauensmann abberufen worden sind.

(5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensmannes von Mannschaften in militärischen Einheiten gelten. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesund-

heit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Wahlen Vorschriften zu erlassen über

1. die Wahlbereiche,
2. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Bestellung des Wahlvorstandes, die Festsetzung des Wahltermins, die Wahlbekanntmachungen, das Wählerverzeichnis, Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Bewerberliste,
3. die Stimmabgabe,
4. ein vereinfachtes Wahlverfahren für Lehrgänge,
5. die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntmachung und
6. die Aufbewahrung der Wahlakten.

(6) Drei Wahlberechtigte, der Leiter der Dienststelle oder der Leiter des Lehrgangs können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht anfechten mit dem Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

§ 3

Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats

(1) Der Vertrauensmann kann an Sitzungen des Betriebs- oder Personalrats der Dienststelle beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.

(2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Dienstleistenden mit ihren Anliegen an den für ihre Dienststelle zuständigen Betriebs- oder Personalrat wenden. Dieser hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, bei dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung hinzuwirken.

ABSCHNITT 2

Rechtsstellung des Vertrauensmannes

§ 4

Schutz des Vertrauensmannes

Der Vertrauensmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 5

Schweigepflicht

(1) Der Vertrauensmann hat über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht ferner nicht gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst und den Mitgliedern des für die Dienststelle zuständigen Betriebs- oder Personalrats.

§ 6

Unfallschutz

Erleidet ein Dienstleistender anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne des Zivildienstgesetzes eine Zivildienstbeschädigung wäre, so finden § 35 Abs. 5 und 8, § 47 und die §§ 49 bis 51 des Zivildienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann im Amt ist, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Schließt sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vertrauensmannes nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Verlust der Wählbarkeit oder
3. durch rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

§ 8

Niederlegung des Amtes

Der Vertrauensmann kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leiter der Dienststelle sein Amt niederlegen. Die Niederlegung des Amtes wird vom Leiter der Dienststelle dienstlich bekanntgemacht. Bei Lehrgängen tritt an die Stelle des Leiters der Dienststelle der Leiter des Lehrgangs.

§ 9

Abberufung des Vertrauensmannes

(1) Mindestens ein Viertel der Dienstleistenden des Wahlbereiches, der Leiter der Dienststelle, im Falle eines Lehrgangs der Leiter des Lehrgangs oder der Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst kann beim Verwaltungsgericht beantragen, den Vertrauensmann wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten als Vertrauensmann abberufen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens des Vertrauensmannes gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Dienstleistenden oder das Zusammenleben innerhalb der Dienststelle ernsthaft zu beeinträchtigen.

(2) Auf Antrag eines der Antragsteller kann das Verwaltungsgericht das vorläufige Ruhen des Amtes des Vertrauensmannes bis zur Entscheidung über den Abberufungsantrag anordnen.

§ 10

Eintritt des Stellvertreters

(1) Endet das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig (§ 7), so tritt der Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.

(2) Der Stellvertreter tritt auch ein, wenn der Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder sein Amt ruht (§ 9 Abs. 2).

(3) Die §§ 7 bis 9 gelten für den Stellvertreter entsprechend.

§ 11

Versetzung des Vertrauensmannes

Der Vertrauensmann darf während der Dauer seines Amtes gegen seinen Willen zu einer anderen Dienststelle nur versetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung seiner Stellung als Vertrauensmann aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Dasselbe gilt für die zur Wahl vorgeschlagenen Dienstleistenden bis zum Wahltag.

§ 12

Beschwerderecht

Der Vertrauensmann kann sich entsprechend § 41 des Zivildienstgesetzes auch dann beschweren, wenn er glaubt, in der Ausübung seiner Befugnisse behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt zu sein.

§ 13

Beschwerden gegen den Vertrauensmann

Richtet sich eine Beschwerde gegen den Vertrauensmann, so entscheidet über sie der Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst oder die von ihm hierfür bestellten Beamten des Bundesamtes, die die Befähigung zum Richteramt haben.

ABSCHNITT 3

Beteiligung des Vertrauensmannes

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 14

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Dienstleistenden sowie zur Erhaltung des Vertrauens innerhalb der Dienststelle oder des Lehrgangs beitragen.

(2) Der Vorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann ist über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden für Dienstleistende innerhalb der Dienststelle abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 15

Pflichten des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte hat alle Dienstleistenden alsbald nach Dienstantritt über die Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes zu unterrichten und den Namen des Vertrauensmannes bekanntzugeben.

(2) Der Vorgesetzte hat den Vertrauensmann und seine Stellvertreter unverzüglich nach ihrer Wahl in ihr Amt einzuweisen.

(3) Vertrauensmänner und deren Stellvertreter, die erstmals in ihr Amt gewählt worden sind, werden durch das Bundesamt für den Zivildienst auf ihre Aufgaben vorbereitet.

(4) Der Direktor des Bundesamtes oder von ihm beauftragte Beschäftigte des Bundesamtes führen mindestens einmal im Kalenderjahr mit Vorgesetzten und Vertrauensmännern eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch. Den Vertrauensmännern ist im Benehmen mit den Vorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich auf diese Besprechungen vorzubereiten.

(5) Dem Vertrauensmann ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Freistellung vom Dienst zu gewähren, wenn er durch die Erfüllung seiner Aufgaben als Vertrauensmann über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus beansprucht wird.

UNTERABSCHNITT 2

Formen der Beteiligung

§ 16

Anhörung

Dem Vertrauensmann sind beabsichtigte Maßnahmen und Entscheidungen, zu denen er anzuhören ist, rechtzeitig mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17

Vorschlagsrecht

(1) Soweit dem Vertrauensmann ein Vorschlagsrecht zusteht, hat der Vorgesetzte die Vorschläge des Vertrauensmannes mit ihm zu erörtern.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Vertrauensmann sein Anliegen dem nächsthöheren Vorgesetzten vortragen, sofern ein solcher vorhanden ist. Dieser entscheidet abschließend. Er soll die Ausführung einer dienstlichen Anordnung oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Entspricht der Vorgesetzte einem Vorschlag des Vertrauensmannes nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt er dem Vertrauensmann seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

§ 18

Mitbestimmung

Unterliegt eine Maßnahme oder Entscheidung der Mitbestimmung, ist der Vertrauensmann rechtzeitig durch den für die Maßnahme oder Entscheidung zuständigen Vorgesetzten zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme oder die Entscheidung auszusetzen und der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen, sofern ein solcher vorhanden ist. Entscheidet dieser abweichend vom Vorschlag, ist die Entscheidung gegenüber dem Vertrauensmann schriftlich zu begründen.

UNTERABSCHNITT 3

Aufgabengebiete

§ 19

Personalangelegenheiten

(1) Der Vertrauensmann soll durch den Vorgesetzten bei folgenden Personalmaßnahmen auf Antrag des betroffenen Dienstleistenden angehört werden:

1. Versetzungen aus dienstlichen Gründen,
2. Umsetzungen innerhalb der Dienststelle,
3. vorzeitige Beendigungen des Dienstverhältnisses, sofern das Zivildienstgesetz einen Ermessensspielraum einräumt, und
4. Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit oder von Sonderurlaub.

(2) Der Vorgesetzte teilt die Äußerung des Vertrauensmannes zu der beabsichtigten Personalmaßnahme der zuständigen Stelle mit. Das Ergebnis der Anhörung ist in die Personalentscheidung einzubeziehen.

§ 20

Dienstbetrieb

(1) Der Vorgesetzte soll den Vertrauensmann zur Gestaltung des Dienstbetriebes anhören. Der Vertrauensmann hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Zum Dienstbetrieb gehören alle Maßnahmen, die im Dienst-, Einsatz- oder Schichtplan festgelegt werden und Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens betreffen. Ausgenommen sind Fragen, die sich auf Ziele und Inhalte der Lehrgänge beziehen.

(3) Auf Antrag des betroffenen Dienstleistenden soll der Vertrauensmann bei der individuellen Gewährung von Freistellungen vom Dienst gehört werden.

§ 21

Betreuung und Fürsorge

(1) Die Aufstellung von Benutzerordnungen für Betreuungseinrichtungen unterliegen der Mitbestimmung des Vertrauensmannes.

(2) Die Planung von Veranstaltungen des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens bestimmt der Vertrauensmann mit. Zur Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art ist er zu hören.

§ 22

Ahndung von Dienstvergehen

(1) Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist der Vertrauensmann zur Person des Dienstleistenden und zum Sachverhalt anzuhören.

(2) Der Sachverhalt ist dem Vertrauensmann vor Beginn der Anhörung bekanntzugeben.

(3) Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

§ 23

Beschwerdeverfahren

Betrifft eine Beschwerde Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge oder des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens, soll der Vertrauensmann des Beschwerdeführers angehört werden. In Personalangelegenheiten (§ 19) soll der Vertrauensmann auf Antrag des Beschwerdeführers angehört werden.

§ 24

Ausschluß der Beteiligung

Eine Beteiligung des Vertrauensmannes unterbleibt, wenn er selbst Betroffener einer Personalmaßnahme oder einer Disziplinarmaßnahme oder Beschwerdeführer ist. In diesen Fällen ist der Stellvertreter des Vertrauensmannes zu beteiligen.

§ 25

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die Wahl des Vertrauensmannes nach § 2 finden erstmals Anwendung auf die Wahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet und durchgeführt werden.

Artikel 3

Änderung und Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften

1. Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

a) § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Beteiligungsrechte der Soldaten

Die Beteiligung der Soldaten regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.“

b) Die §§ 35 a und 35 b werden aufgehoben.

c) § 35 c wird § 35 a.

d) § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 38 des Soldatenbeteiligungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. Die Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (BGBl. I S. 1737, 1906) wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Beschwerderecht der Vertrauensperson regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.“

b) § 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Unmittelbare Vorgesetzte des Beschwerdeführers oder desjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener), dürfen die Vermittlung nicht übernehmen.“

c) § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Beteiligung der Vertrauensperson regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.“

3. Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), geändert durch Artikel 3 Änderungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Beteiligung der Vertrauensperson

Die Beteiligung der Vertrauensperson bei den Entscheidungen nach §§ 5 und 6 richtet sich nach § 28 Abs. 2 und 3 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.“

c) § 25 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zuständigkeit für die disziplinäre Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson regelt § 14 Abs. 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.“

d) § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. die Tat von einer Vertrauensperson begangen worden ist, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vorliegen.“

e) § 28 Abs. 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„(6) Die Beteiligung der Vertrauensperson erfolgt nach § 27 Abs. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.“

4. Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292), wird wie folgt geändert:

a) § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Beteiligung der Dienstleistenden

Die Beteiligung der Dienstleistenden regelt das Gesetz über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden vom . . . (BGBl. I S. . . .).“

b) § 62b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beteiligung des Vertrauensmannes bei der Ahndung von Dienstvergehen richtet sich nach § 22 des Gesetzes über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden vom (BGBl. I S. . .).

Fehlt ein Vertrauensmann, so ist der Betriebs- oder Personalrat zur Person des Dienstleistenden und zum Sachverhalt anzuhören; der Sachverhalt ist ihm vorher bekanntzugeben.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1052), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Beteiligung der Soldaten — bislang in den §§ 35, 35 a und 35 b des Soldatengesetzes (SG) — teilweise grundlegend neu. Er betrifft damit eine Angelegenheit der Verteidigung; für seinen Erlass ist nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes — GG — der Bund ausschließlich zuständig.

II.

1. Rang und Funktion der Beteiligung in den Streitkräften basieren auf dem aus dem Menschenbild des Grundgesetzes abgeleiteten Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ (vgl. § 6 SG). Der Soldat soll im Rahmen der Inneren Führung die gesellschaftliche Werteordnung, die er zu verteidigen hat, auch im täglichen Dienst erleben. Dies erfordert seine unmittelbare Beteiligung. Beteiligung ist deshalb nicht nur ein juristischer Begriff, sondern sie fördert ebenso die Mündigkeit und Selbstverantwortung aller Soldaten.
2. Die Einrichtung der Vertrauensperson in den Streitkräften hat eine herausgehobene Bedeutung im Rahmen der Konzeption der Inneren Führung. Sie hat ihre vornehmliche Aufgabe als Mittler zwischen dem Disziplinarvorgesetzten und den Soldaten ihrer Wählergruppe, deren Interessen sie unmittelbar persönlich erfährt und vertritt. Ihrer Tätigkeit kommt damit große Bedeutung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens und das innere Gefüge der Streitkräfte zu.

Die in den Streitkräften bewährte Institution des Vertrauensmannes — nunmehr Vertrauensperson — berücksichtigt als eigenständige Beteiligungsform vor allem die

- rechtliche und tatsächliche Stellung des Soldaten, insofern sie sich grundlegend von den Gegebenheiten in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes unterscheidet,
- auftragsorientierte Organisations- und Befehlsstruktur der Streitkräfte und deren notwendige Funktionsprinzipien,
- allen Soldaten gemeinsame Interessenlage, der grundsätzlich eine einheitliche Form der Vertretung entsprechen soll,

- Besonderheiten in Ausbildung und Verwendung.

3. Ausgehend von dieser Grundlage ist es das Ziel des Gesetzentwurfs, einerseits die Stellung der Vertrauensperson zu stärken, andererseits die Beteiligungstatbestände

- in Personalangelegenheiten,
- in Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten,
- in Fragen des Dienstbetriebes,
- in Fragen der Fürsorge und Betreuung,
- bei Auszeichnungen und förmlichen Anerkennungen,
- in Fragen des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens

zu erweitern.

So erhält die Vertrauensperson ein Mitbestimmungsrecht in bestimmten Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten. Ihr wird ein Anhörungsrecht bei bestimmten Personalmaßnahmen eingeräumt. Sie erhält weiteren Einfluß auf die Ausgestaltung des Dienstbetriebes und ein gesetzliches Beteiligungsrecht im Verfahren einer förmlichen Anerkennung, Auszeichnung und in Disziplinarverfahren. Schließlich wird ihre Beteiligung im Beschwerdeverfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung gesetzlich geregelt.

III.

Der Gesetzentwurf regelt umfassend die Beteiligungsrechte der Soldaten. Bislang fanden sich organisatorische Regelungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Vertrauensperson, in den verschiedenen Regelungen des Soldatengesetzes, Vertrauensmännerwahlgesetzes — VMWG —, der Wehrbeschwerdeordnung — WBO — und der Wehrdisziplinarordnung — WDO. Diese Regelungen sind in den Gesetzentwurf größtenteils übernommen worden, da sie sich bewährt haben. Soweit erforderlich, wurden an den entsprechenden Stellen dieser Gesetze Verweisungsnormen aufgenommen.

IV.

Ein Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Einrichtung von Versammlungen der Vertrauenspersonen auf Standort- und Verbandsebene. Damit soll erstmals

den Vertrauenspersonen Gelegenheit gegeben werden, sich am Willensbildungsprozeß dort zu beteiligen, wo beteiligungsfähige Entscheidungen getroffen werden. Der Entwurf berücksichtigt dabei, daß eine Vielzahl von Entscheidungen, die die Soldaten direkt betreffen, in die Zuständigkeit von Vorgesetzten fallen, zu denen die Vertrauensperson bislang gesetzlich keinen Zugang hatte.

Häufig finden sich Standorte und Kasernen, die mehrere Einheiten und Verbände umfassen, in denen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, die aber auch direkt den einzelnen berühren, zentral durch Kasernenkommandanten oder Standortälteste geregelt werden. Durch den Zusammentritt aller Vertrauenspersonen eines Verbandes, Wirtschaftstruppenteils und Einheiten oder Verbände, die in einer Kaserne oder einem Standort untergebracht sind, erhält in solchen Angelegenheiten der einzelne Soldat über die Vertrauensperson seiner Wahl die Möglichkeit der Beteiligung am entsprechenden Willensbildungsprozeß. Auf der anderen Seite erhält der jeweilige Kasernenkommandant oder Standortälteste in der Versammlung der Vertrauenspersonen und deren Sprecher einen Ansprechpartner, der es ihm ermöglicht, seine Entscheidung auf eine möglichst breite Basis der Information zu stellen und damit letztlich die Akzeptanz bei den Betroffenen zu erhöhen.

Gleiches gilt für die Einrichtung von Gremien der Vertrauenspersonen auf Verbandsebene, da dort Rahmenentscheidungen getroffen werden, insbesondere was die Ausgestaltung der Dienstpläne angeht, bei denen die Vertrauenspersonen der einzelnen Einheiten ihre Kenntnisse und Informationen einbringen können müssen.

V.

Die Beteiligung der Zivildienstleistenden ist bisher in § 37 des Zivildienstgesetzes (ZDG) geregelt und ist der bisherigen Regelung der Stellung und der Aufgaben des Vertrauensmannes der Soldaten in § 35 des Soldatengesetzes nachgebildet. In Anlehnung an die Neuordnung der Beteiligung der Soldaten wird auch die Beteiligung der Zivildienstleistenden an den sie betreffenden Angelegenheiten in den Dienststellen durch Vertrauensmänner neu geregelt, soweit dies mit dem Zivildienstverhältnis als einem öffentlich-rechtlichen, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Dienstverhältnis vereinbar ist. Dabei werden die Rechtsstellung der Vertrauensmänner verstärkt und deren Aufgaben eindeutiger festgelegt sowie die Mitwirkung in ihrem Verfahrensablauf und hinsichtlich der einzelnen Mitwirkungsangelegenheiten ausgebaut. Gleichzeitig werden wichtige Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Amtsdauer, die Amtsniederlegung, die Abberufung, den Stellvertreter und den Schutz des Vertrauensmannes aus der bisherigen Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden vom 20. August 1976 (BGBl. I S. 2390) in das Gesetz übernommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Soldatenbeteiligungsgesetz)

Zu § 1

Die Regelung legt in Absatz 1 den Grundsatz der Beteiligung des Soldaten in dienstrechtlichen Angelegenheiten fest und stellt die Beteiligungsorgane vor.

Absatz 2 bestätigt die bewährte Beteiligung durch die Vertrauensperson — früher Vertrauensmann — und das auf ihr aufbauende Beteiligungsorgan der Versammlung der Vertrauenspersonen als Regel. Die Beteiligung durch Personalvertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bildet aufgrund der Besonderheiten im militärischen Gefüge (vgl. die Ausführungen zu A. II. 2.) und der Anzahl der personalratsfähigen Dienststellen in den Streitkräften die Ausnahme. Absatz 3 stellt klar, daß durch die Regelungen des Beteiligungsgesetzes nicht das Recht des einzelnen berührt wird, sich an seine Vorgesetzten zu wenden.

Zu § 2

Der Tatbestand übernimmt im wesentlichen die bisherigen grundsätzlichen Regelungen des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes zu Wählergruppen, Wahlbereichen und zur Wahlberechtigung.

Absatz 1 betont, daß die Soldaten Vertrauenspersonen wählen. Es werden nur die Wahlbereiche für die Wahl der Vertrauenspersonen aufgeführt, die als Oberbegriffe für verschiedene Organisationselemente verwendet werden. So gehören zum Wahlbereich „Schulen“ auch sonstige vergleichbare Lehrereinrichtungen. Unter die Regelungen fallen z. B. auch deutsche Anteile in und bei internationalen Stäben, Einrichtungen und Truppenteilen.

Die Absätze 2 und 3 regeln als zentrale gesetzliche Aussage das aktive und passive Wahlrecht. Die Nummern 1 bis 3 bleiben dabei gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 2 VMWG unverändert. Die folgenden Ausnahmen von der Wählbarkeit müssen neu geregelt werden.

In Nummer 4 werden die Anforderungen an die Wählbarkeit korrigiert. Nach geltendem Recht hat schon ein Disziplinararrest von drei Tagen den Verlust der Wählbarkeit zur Folge. Demgegenüber verliert der Soldat, der nach § 34 als Soldatenvertreter gewählt werden kann, seine Wählbarkeit nicht infolge einer Disziplinarmaßnahme, sondern allein durch ausdrücklichen Richterspruch (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Bundespersonalvertretungsgesetz). Aus Gründen der Gleichbehandlung und Rechtsstaatlichkeit sind daher die Wählbarkeitsvoraussetzungen an die entsprechenden Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes anzugleichen. Im übrigen bleibt das Korrektiv des § 10 erhalten.

Nummer 5 räumt der Abberufung einer Vertrauensperson durch das Truppendienstgericht eine nachwirkende Bedeutung dahin gehend ein, daß die Wieder-

wahl eines abberufenen Soldaten als Vertrauensperson binnen eines Jahres ausgeschlossen ist.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister der Verteidigung, Näheres zu den Wahlbereichen, den Wählergruppen und dem Wahlverfahren in einer Rechtsverordnung zu regeln. Dies soll künftig eine zeitgerechte und flexiblere Anpassung an sich ändernde militärische Organisationsstrukturen ermöglichen.

Absatz 5 regelt den Tatbestand der Wahlausnahme für den Fall, daß eine sinnvolle Wahlbereichsfestlegung nicht möglich ist oder wegen der Kürze der Amtszeit die Wahl einer Vertrauensperson nicht geboten ist.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Wahlanfechtung. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 19 VMWG.

Zu § 4

Mit dem Gremium der Vertrauenspersonen wird erstmals ein Beteiligungsorgan oberhalb der EinheitsEbene für die Streitkräfte der Bundeswehr eingeführt. Hierdurch werden die Soldaten in die Lage versetzt, über ihre Vertrauenspersonen ihre gemeinsamen Interessen auf einer Ebene einzubringen, auf der die jeweiligen, sie gemeinsam berührenden Entscheidungen getroffen werden. Auf der anderen Seite erhalten die Vorgesetzten die Möglichkeit, bei ihren Entscheidungen die Auffassung der Betroffenen zu berücksichtigen und so die Akzeptanz zu erhöhen.

Absatz 1 bestimmt als Entscheidungsebenen für eine derartige Beteiligung den Verband oder eine vergleichbare Dienststelle, die Kaserne, den Standort oder den Wirtschaftstruppenteil, da hier die Notwendigkeit und Möglichkeit einer gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist. Absatz 2 berücksichtigt durch die Einrichtung von Sprechern die Notwendigkeit, bei einem Zusammenschluß einer Vielzahl von Vertrauenspersonen organisatorische Abläufe zu regeln.

Zu § 5

Ein weiteres Beteiligungsorgan für den Soldaten ist die Personalvertretung in den nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführten Organisationsbereichen der Streitkräfte. Die Normierung indiziert — wie bisher —, daß für Soldaten in Personalvertretungen die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist oder sich aus der Gesetzessystematik etwas anderes ergibt. Aus diesem Grund gelten ohne besondere Verweisungen z. B. die Regelungen über die Amtszeit und Geschäftsführung des Personalrats und die Rechtsstellung der Personalratsmitglieder. Hingegen entfällt

z. B. eine Wahl von Soldaten zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Soldaten, die Wehrdienst auf Grund des Wehrpflichtgesetzes leisten, wählen keine Personalvertretungen nach § 5. Die gegenüber der Wahlperiode einer Personalvertretung nur kurze Dauer des Wehrdienstes ermöglicht keine effektive Ausübung des Wahlrechts. Da entsprechende Regelungen im Bundespersonalvertretungsgesetz nicht zur Verfügung stehen, ist der Rückgriff auf die Wahl der Vertrauenspersonen die einzig sinnvolle Lösung.

Zu § 6

Eine gebotene vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Mittlerfunktion der Vertrauensperson zwischen Vorgesetzten und Soldaten (vgl. oben A.II.2.) lassen sich nur verwirklichen, wenn zwischen allen Beteiligten ein Vertrauensverhältnis besteht. Die Regelung verpflichtet deshalb die Vertrauensperson in Absatz 1 zu Stillschweigen über alle in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen. Absatz 2 nimmt hiervon Angelegenheiten oder Tatsachen aus, die jedermann bekannt, zumindest ohne weiteres erkennbar sind oder ihrem Inhalt oder Gewicht nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. Bei der Bewertung dieser Frage ist nicht nur das dienstliche Interesse, sondern auch das individuelle Interesse des betroffenen Soldaten zu berücksichtigen.

Zu § 7

Das Vertrauensverhältnis zwischen der Vertrauensperson und dem nächsten Disziplinarvorgesetzten, in dessen Zuständigkeit grundsätzlich die Beurteilung der Soldaten fällt, soll nicht durch eine Bewertung von Leistung und Eignung, die über die weitere berufliche Entwicklung mitentscheidet, belastet werden. Der Tatbestand überträgt daher die Zuständigkeit für die Erstellung derartiger Beurteilungen auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten. Das gleich gilt für den nach § 13 Abs. 1 eingetretenen Vertreter der Vertrauensperson.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 35b des Soldatengesetzes.

Zu § 9

Der Tatbestand regelt die Dauer der Amtszeit der Vertrauensperson wie bisher in § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 VMWG. Der Inhalt des § 20 Abs. 1 Satz 3 VMWG (Amtsdauer der Vertrauensmänner von Lehrgängen und in der Grundausbildung) konnte auf Grund der Definition von „Lehrgängen“ und „Grundausbildung“ als Wahlbereiche in der entsprechenden Rechtsverordnung (vgl. § 2 Abs. 4) entfallen. Es be-

darf keiner ausdrücklichen Erwähnung, daß mit ihrem Ende auch das Amt der Vertrauensperson endet. Eine Vertrauensperson ohne Wählergruppe in einem existenten Wahlbereich kann es zwangsläufig nicht geben.

Zu § 10

Die Regelung entspricht der des bisherigen § 21 VMWG.

Zu § 11

Die Regelung entspricht im wesentlichen der des bisherigen § 22 VMWG. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist notwendig, weil der zuständige Disziplinarvorgesetzte bereits der nächsthöhere sein kann. Durch die Bezugnahme auf den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit den Worten „oder dessen nächster Disziplinarvorgesetzter“ wird die Legitimation für den Abberufungsantrag unmißverständlich geregelt.

Zu § 12

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 23 VMWG. Die Neuregelung in Satz 2 berücksichtigt, daß durch den Vertrauensverlust, der sich in einem Antrag nach § 11 Abs. 1 manifestiert, für die Dauer dieses Verfahrens die gebotene vertrauensvolle Zusammenarbeit und Mittlerfunktion in der Person der gewählten Vertrauensperson nicht mehr sichergestellt ist.

Zu § 13

Der Tatbestand entspricht der bisherigen Regelung des § 24 VMWG und nimmt den neuen Ruhenstatbestand des § 12 Satz 2 mit auf. Damit regelt Absatz 1 den Eintritt in den Fällen einer absehbar endgültigen Amtsaufgabe, während Absatz 2 nur den Eintritt des Stellvertreters bei einer vorübergehenden Abwesenheit, z. B. aus Urlaubs- oder Krankheitsgründen, normiert.

Zu § 14

Der Tatbestand übernimmt im wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 25 Abs. 1 und 2 VMWG. Wie bei § 25 Abs. 1 WDO ist es auch hier geboten, dem Sonderfall der Zusammenarbeit der Vertrauensperson mit ihrem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten in bestimmten Wahlbereichen dadurch Rechnung zu tragen, daß die Zuständigkeit für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen ausdrücklich auf die nächsthöhere Stufe der Disziplinargewalt angehoben wird. Gleiches gilt zum Schutz des nach § 13 Abs. 1 eingetretenen Stellvertreters.

Zu § 15

Mit der Norm wird der Versetzungsschutz der Vertrauensperson erstmals gesetzlich geregelt. Danach dürfen die Vertrauensperson und die für die Wahl vorgeschlagenen Soldaten gegen ihren Willen nicht versetzt oder für mehr als drei Monate kommandiert werden, es sei denn, dies ist aus dienstlichen Gründen unvermeidbar. Bei der Prüfung dieser Frage ist die Stellung des Soldaten als Vertrauensperson zu berücksichtigen.

Absatz 2 schränkt den Versetzungsschutz bei einer Versetzung aus dem Ausland ein.

Zu § 16

Über den Wortlaut des § 1 Abs. 1 WBO hinaus gibt die Regelung der Vertrauensperson auch ein Beschwerderecht, soweit sie glaubt, wegen ihrer Tätigkeit als Vertrauensperson benachteiligt oder in der Ausübung behindert zu werden. Das der Vertrauensperson wie jedem Soldaten zustehende Eingaberecht nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), sich auch in den Angelegenheiten an den Wehrbeauftragten zu wenden, mit denen die Vertrauensperson auf Grund ihres Amtes befaßt ist, bleibt unberührt.

Zu § 17

Zum Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses und der Mittlerfunktion der Vertrauensperson wird die Zuständigkeit der Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Vertrauensperson oder den nach § 13 Abs. 1 eingetretenen Stellvertreter dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten übertragen (vgl. auch die Begründungen zu §§ 6 und 7).

Zu § 18

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 35 Abs. 4 Satz 1 SG. Der Begriff der „Festigung“ des kameradschaftlichen Vertrauens wurde anstelle des Begriffes der „Erhaltung“ im bisherigen § 35 Abs. 4 Satz 1 SG gewählt, um klarzustellen, daß der Vertrauensperson eine besondere Verantwortung auch in die Fortentwicklung des kameradschaftlichen Vertrauens zukommt. Absatz 2 postuliert die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Vertrauensperson und Disziplinarvorgesetzten im Interesse der Soldaten und der Auftrags Erfüllung der Streitkräfte. In ihm artikuliert sich die zweifache Wirkung der Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen: Förderung der Mündigkeit und Selbstverantwortung der Soldaten auf der einen Seite, Erhaltung und Stärkung des inneren Gefüges der Streitkräfte als Aufgabe der Inneren Führung auf der anderen Seite.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 35 Abs. 5 SG.

Zu § 19

Der Tatbestand regelt die besonderen Pflichten des Disziplinarvorgesetzten im Hinblick auf die Tätigkeit der Vertrauensperson.

Absätze 1 bis 3 regeln erstmals gesetzlich besondere Einweisungspflichten.

Nach Absatz 1 sind zunächst alle Soldaten alsbald nach Dienstantritt, d. h. insbesondere rechtzeitig vor der Wahl einer Vertrauensperson, über deren Rechte und Pflichten zu unterrichten.

Die Absätze 2 und 3 statuieren die Pflicht einer besonderen Einweisung der gewählten Vertrauensperson in ihr Amt.

Absatz 4 Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 35 Abs. 6 SG. Sie gewährleistet eine Aussprache über Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen nicht allein mit dem eigenen Disziplinarvorgesetzten, sondern auch mit denen anderer Einheiten im Beisein des jeweiligen Bataillonskommandeurs oder Disziplinarvorgesetzten in entsprechender Dienststellung. Die Regelung des Satzes 2 stellt klar, daß es für eine derartige Besprechung einer Vorbereitung bedarf. Hierzu ist den Vertrauenspersonen Gelegenheit zu geben. Absatz 5 trägt der Möglichkeit Rechnung, daß die Vertrauensperson ihre Tätigkeit auch über die Rahmendienstzeit hinaus ausdehnen muß. Für die so aufgewendete Freizeit ist ihr — wie jedem anderen Soldaten mit dienstlich bedingter besonderer zeitlicher Belastung, vgl. § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240) — Freistellung vom Dienst zu gewähren. Dies kann aber immer nur dann der Fall sein, wenn Gründe der Dienstgestaltung es der Vertrauensperson unmöglich machen, sich während der Sprechstunde nach § 18 Abs. 3 Satz 3 mit diesen Angelegenheiten zu befassen.

Zu § 20

Der Tatbestand definiert das Beteiligungsrecht der Anhörung.

Zu § 21

Neben der Einführung eines Vorschlagsrechtes als Form der Beteiligung in Absatz 1 regeln die Absätze 2 und 3 die Folgen fehlender Einigung aufgrund der Ausübung des Vorschlagsrechts. Danach kann die Vertrauensperson sich an den nächsten Disziplinarvorgesetzten wenden. Bis zu dessen Entscheidung soll ein entgegenstehender Befehl oder eine Maßnahme ausgesetzt werden, um den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen. Eine Einwendung gegen die Entscheidung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gibt es nicht. Das Beschwerde- und Eingaberecht der Vertrauensperson nach § 16 Abs. 1 und 2 bleibt selbstverständlich unberührt.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 35 Abs. 4 Satz 4 SG.

Absatz 4 verpflichtet die Disziplinarvorgesetzten zu einer Begründung ihrer abweichenden Entscheidung.

Zu § 22

Der Tatbestand definiert die Beteiligungsform der Mitbestimmung und regelt das Verfahren, falls eine Einigung nicht zustande kommt. Im Gegensatz zu der Regelung des § 21 Abs. 2 ist bis zur Entscheidung durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten bei fehlender Einigung die entsprechende Maßnahme oder der Befehl auszusetzen.

Zu § 23

Die Regelung führt enumerativ die Beteiligung in Personalangelegenheiten auf.

Absatz 1 schafft erstmals ein gesetzliches Anhörungsrecht (vgl. § 19) bei Versetzung (Nr. 1), Kommandierungen (Nr. 2), beantragtem Statuswechsel (Nr. 3), Dienstpostenwechsel (Nr. 4), Weiterbildungsmaßnahmen, die vom Dienstherrn angeboten werden, aber nicht Bestandteil der laufbahngebundenen Ausbildung sind (Nr. 5), vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses (Nr. 6), Verbleiben im Dienst über die besondere Altersgrenze des Soldatengesetzes hinaus (Nr. 7) sowie bei Anträgen auf Nebentätigkeit, Sonderurlaub oder Wechsel in eine andere Laufbahn (Nr. 8).

Absatz 2 stellt sicher, daß die Stellungnahme der Vertrauensperson bei der Personalentscheidung berücksichtigt wird. Absatz 3 regelt die Beteiligung bei dem besonderen Auswahlverfahren für die Beförderung zum Obergefreiten von Soldaten der Laufbahnen der Mannschaften (Soldaten auf Zeit und Grundwehrdienstleistende). Hierüber entscheidet — anders als bei sonstigen Beförderungen — in der Regel der nächste Disziplinarvorgesetzte im Rahmen eines ihm eingeräumten Ermessens. Dies führt bei unterschiedlicher Bewertung von Eignung, Befähigung und Leistung der Soldaten zu Abweichungen des Beförderungszeitpunktes in den Einheiten.

Durch das eingeräumte Anhörungsrecht wird die Entscheidung des nächsten Disziplinarvorgesetzten auf eine breitere Basis gestellt. Den betroffenen Soldaten können die Gründe einer evtl. Abweichung des Beförderungszeitpunktes von der Vertrauensperson verdeutlicht werden.

Zu § 24

Absatz 1 gibt ein Vorschlagsrecht zum Dienstbetrieb und entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 4 Satz 2 und 3 SG. Absatz 2 definiert den Dienstbetrieb und schließt vom Vorschlagsrecht nach Absatz 1 Fragen aus, die sich auf Ziel und Inhalt der Ausbildung und den Einsatz beziehen.

Absatz 3 gibt dem Vertrauensmann ein Vorschlagsrecht, soweit die einheitliche Gewährung von Freizeit für eine Vielzahl von Soldaten vorgesehen ist.

Absatz 4 räumt dem Soldaten die Möglichkeit ein, die Vertrauensperson an der Aussprache mit dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bei der individuellen Gewährung einer Freistellung vom Dienst zu beteiligen.

Zu § 25

Ausschüsse nach Absatz 1, zu denen der Disziplinarvorgesetzte die Vertrauensperson oder einen von ihr oder der Versammlung der Vertrauenspersonen benannten Vertreter zu berufen hat, sind insbesondere der Heimbewirtschaftungsausschuß und der Wohnungsvergabeausschuß.

Absatz 2 gewährt der Vertrauensperson ein Mitbestimmungsrecht (§ 22) bei der Aufstellung oder Änderung von Benutzerordnungen für Betreuungseinrichtungen.

Absatz 3 regelt, daß der Vertrauensperson bei Entscheidungen über die Verwendung von Geldmitteln aus Gemeinschaftskassen ein Mitbestimmungsrecht (§ 22) zukommt.

Absatz 4 berücksichtigt, daß die Planungen von Veranstaltungen des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens in erheblichem Umfang in die Freizeitgestaltung der Soldaten eingreifen. Der Vertrauensperson wird durch Satz 1 daher insoweit ein Mitbestimmungsrecht (§ 22) eingeräumt.

Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art sind für den Soldaten Dienst. Zur Durchführung ist die Vertrauensperson anzuhören (§ 20).

Zu § 26

Die Regelung des Absatzes 1 begründet für die Vertrauensperson ein gesetzliches Vorschlagsrecht zur Berufsförderung. Im Unterschied zur Anhörungspflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 handelt es sich dabei um Maßnahmen zur Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz; dies stellt Absatz 2 klar.

Zu § 27

Absatz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 28 Abs. 6 Satz 1 WDO. Neu aufgenommen wurde die Pflicht der Anhörung der Vertrauensperson zum Disziplinarmaß.

Absatz 2 regelt die Anhörung der Vertrauensperson durch den Wehrdisziplinaranwalt vor Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens. Der Wehrdisziplinaranwalt hat dem Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen (§ 74 Abs. 2 Satz 3 WDO).

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 WDO. Einer Anhörung bedarf es zwangsläufig dann nicht, wenn die Vertrauensperson

vorab darlegt, keine Erklärung abgeben zu wollen. Einer Übernahme dieser Regelung aus § 28 Abs. 6 Satz 2 WDO bedurfte es daher nicht.

Absatz 4 bestimmt in Ansehung der Bedeutung der Anhörung für den Soldaten die Schriftform.

Zu § 28

Absatz 1 gibt der Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht zur Erteilung einer förmlichen Anerkennung.

Absatz 2 verstärkt die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 4 WDO, in dem sie die Anhörung der Vertrauensperson vor Erteilung einer förmlichen Anerkennung zwingend vorschreibt.

Absatz 3 korrespondiert mit dem Vorschlagsrecht der Vertrauensperson nach Absatz 1 und gibt ihr ein Anhörungsrecht (§ 20) vor dem beabsichtigen Widerruf nach § 6 WDO.

Zu § 29

Vor bestimmten Auszeichnungen von Soldaten ihrer Wählergruppe soll die Vertrauensperson angehört werden (§ 20), um die Entscheidung auf eine breitere Informationsbasis zu stellen.

Zu § 30

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 3 WBO. Eine Ausdehnung des Anhörungsrechts in Personalangelegenheiten durch Absatz 1 Satz 3 erfolgt nur auf Antrag des Beschwerdeführers, um diesem die Entscheidung über den Umfang der Vertraulichkeit seiner Beschwerde zu belassen. Absatz 2 regelt die Befugnis zur Vermittlung in Beschwerdeangelegenheiten im Gegensatz zum bisherigen Ausschuß der Vertrauensperson in § 4 Abs. 3 Satz 3 WBO neu. Diese ergibt sich aus der Aufgabe der Vertrauensperson, zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens und des inneren Gefüges der Streitkräfte beizutragen. Damit ist es allerdings ausgeschlossen, daß die Vertrauensperson ungerechtfertigt einseitig Partei ergreift.

Zu § 31

Der Tatbestand ist Folge der Regelung in § 30. Die Tätigkeit als Vermittler soll nicht durch die eventuelle Notwendigkeit der Abgabe einer einseitigen Stellungnahme gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten belastet werden.

Zu § 32

Die Norm regelt in Absatz 1 und 2 die Aufgaben der Versammlung der Vertrauenspersonen. Sie ist der Zusammenschluß aller Vertrauenspersonen der genannten Organisationsbereiche.

Absatz 2 stellt klar, daß die Versammlung der Vertrauenspersonen die gleichen Beteiligungsrechte hat wie die Vertrauenspersonen auf Einheitsebene, soweit Angelegenheiten der §§ 24 bis 26 auf der Ebene des Zuständigkeitsbereiches der Versammlung der Vertrauenspersonen geregelt werden können und müssen.

Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt, daß Quartals- und Rahmendienstpläne auf Verbandsebene oder der Ebene vergleichbarer Dienststellen aufgestellt werden, die sich bisher der Einflußnahme der Vertrauenspersonen entzogen.

Zu § 33

Absatz 1 regelt die Wahl eines Sprechers und seiner Stellvertreter. Satz 3 sorgt für die notwendige Parität der Laufbahngruppen.

Absatz 2 regelt die Aufgaben des Sprechers. Er ist für die Erledigung organisatorischer Angelegenheiten in der Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes zuständig. Er nimmt darüber hinaus die Funktion der Versammlung auf Standort- und Kasernenebene oder der Ebene des Wirtschaftstruppenteils wahr, um in diesen Bereichen aufwendige Abstimmungsverfahren im Rahmen der Beteiligung nach §§ 24 bis 26 zu vereinfachen.

Zu § 34

Absatz 1 ermöglicht einen Willensbildungsprozeß im Rahmen der Beteiligungsrechte der Versammlung der Vertrauenspersonen. Über § 32 hat sie Anhörungs-, Vorschlags-, Benennungs- und Mitbestimmungsrechte. Auch muß die Möglichkeit gegeben werden, Initiativen aus den Reihen der Vertrauenspersonen miteinander abzustimmen.

Eine einmalige Versammlung innerhalb eines Kalendervierteljahres erscheint hierfür erforderlich und angemessen. Im übrigen stellt die Regelung sicher, daß bei Initiativen des zuständigen Vorgesetzten eine Versammlung der Vertrauenspersonen auch hierfür möglich ist.

Absatz 1 Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Versammlung der Vertrauenspersonen vielfach auch die Interessen der Angehörigen personalratsfähiger Dienststellen betreffen. Die eventuell notwendige Beteiligung der Personalvertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz wird durch diese Regelung jedoch nicht ersetzt.

Zu §§ 35 bis 38

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 35a SG.

Durch § 35 wird in Angleichung an § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sichergestellt, daß bei Personalratswahlen nur noch ein Wahl-

vorstand gebildet wird. Eines eigenen Wahlvorstandes für die Soldatenvertreterwahl bedarf es nicht.

Die Beibehaltung des § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in § 35 dient der Klarstellung. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Befugnisse der Vertrauensperson durch die Soldatenvertreter wird deutlicher als bisher geregelt. In § 37 wird klargestellt, daß eine Rückkehr zur Wahl von Vertrauenspersonen für die Soldaten nicht bereits dann erfolgt, wenn die Dienststelle oder Einrichtung wegen Nichterreichens der erforderlichen Zahl von mindestens fünf wahlberechtigten zivilen Beschäftigten keinen Personalrat wählen kann, sondern nur dann, wenn trotz Erfüllung aller Voraussetzungen für die Durchführung der Personalratswahl, also nach Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle, ein Personalrat nicht gebildet wird.

Die Verweisung in § 38 auf § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes dient dazu, militärische Dienststellen festzulegen, bei denen Bezirkspersonalräte gebildet werden.

Zu § 39

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß die gewählten Vertrauenspersonen und Soldatenvertreter bis zum Ende der Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt bleiben.

Zu Artikel 2 (Zivildienstvertrauensmann-Gesetz)

Zu § 1

Die Regelung der Absätze 1 und 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 2 Satz 1 ZDG und legt den Grundsatz der Beteiligung der Zivildienstleistenden in dienstlichen Angelegenheiten fest.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß durch das Vertrauensmann-Gesetz das Beschwerderecht der Dienstleistenden und das Recht, sich in Anträgen an ihre Vorgesetzten zu wenden, nicht eingeschränkt wird.

Zu § 2

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 37 Abs. 1 ZDG.

Absatz 2 übernimmt die in § 1 Abs. 2 der bisherigen Wahlordnung enthaltene Wahlausnahme ins Gesetz.

In Absatz 3 ist nunmehr die Wahlberechtigung der Dienstleistenden gesetzlich geregelt, die bisher in § 2 der Wahlordnung der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden enthalten war.

Absatz 4 regelt das passive Wahlrecht. Die Nummer 1 ist in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes eingefügt worden. Die Nummer 2 entspricht § 3 der bisherigen Wahlordnung der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden.

In Absatz 5 wird die Ermächtigung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit festgelegt, die Wahlbereiche und das Wahlverfahren durch Rechtsverordnung im einzelnen festzulegen.

In Absatz 6 ist das Verfahren der Wahlanfechtung geregelt, das in § 20 der bisherigen Wahlordnung enthalten war.

Zu § 3

In Absatz 1 ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 5 ZDG die Möglichkeit für den Vertrauensmann geregelt, an Sitzungen des Betriebs- oder Personalrats der Beschäftigungsstelle beratend teilnehmen zu können.

In Absatz 2 ist die Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats für die Fälle geregelt, in denen ein Vertrauensmann in der Beschäftigungsstelle nicht gewählt ist, sei es, daß die Voraussetzungen für die Wahl nicht gegeben sind, sei es, daß die Dienstleistenden trotz Vorliegen der Wahlvoraussetzungen keinen Vertrauensmann gewählt haben. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 7 ZDG.

Zu § 4

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 25 der Wahlordnung enthaltene Regelung über den Schutz des Vertrauensmannes gegen Behinderung und Benachteiligung. Durch die Aufnahme ins Gesetz erhält dieser Schutz eine stärkere rechtliche Verankerung.

Zu § 5

In Absatz 1 wird erstmals festgelegt, daß der Vertrauensmann über die ihm in Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren hat. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Dienststelle.

Nach Absatz 2 sind von der Schweigepflicht ausgenommen alle diejenigen Angelegenheiten oder Tatsachen, die entweder jedermann bekannt oder sonstwie allgemein zugänglich sind.

Zu § 6

Die Regelung über den Unfallschutz ist aus § 37 Abs. 8 ZDG übernommen worden. Sie ist um eine Verweisung auf § 35 Abs. 8 ZDG erweitert worden. Dadurch ist sichergestellt, daß die Sterbegeldregelung zugunsten der Eltern oder Adoptiveltern eines an den Folgen einer Zivildienstbeschädigung verstorbenen Dienstleistenden auch auf den Fall Anwendung findet, daß ein Vertrauensmann bei der Wahrnehmung seines Amtes eine Zivildienstbeschädigung erleidet und an deren Folgen stirbt.

Zu § 7

Absatz 1 entspricht § 21 Abs. 1 der bisherigen Wahlordnung. Die besondere Regelung für das Ende der Amtszeit bei Lehrgängen wurde nicht übernommen. Dieser Fall regelt sich nach Absatz 2 durch den Wegfall der Wählbarkeit.

Absatz 2 entspricht § 21 Abs. 2 der bisherigen Wahlordnung.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht § 22 der bisherigen Wahlordnung.

Zu § 9

Die Regelung des Absatzes 1 stimmt mit der Regelung von § 23 der bisherigen Wahlordnung überein.

Absatz 2 berücksichtigt, daß für die Dauer eines Abberufungsverfahrens und des damit verbundenen Vertrauensverlustes der Vertrauensmann die ihm obliegenden Aufgaben nicht sachgerecht wahrnehmen kann.

Zu § 10

Absatz 1 stimmt mit § 24 Abs. 1 der bisherigen Wahlordnung überein.

Absatz 2 entspricht Absatz 2 von § 24 der bisherigen Wahlordnung, ist jedoch um das in § 9 Abs. 2 vorgesehene Ruhen für die Dauer des Abberufungsverfahrens erweitert worden.

Durch Absatz 3 werden die Vorschriften über die Amtszeit (§ 7), die Niederlegung des Amtes (§ 8) und die Abberufung (§ 9) für den Stellvertreter entsprechend anwendbar.

Zu § 11

In Anlehnung an Artikel 1 § 14 wird der Versetzungsschutz des Vertrauensmannes erstmals gesetzlich geregelt. Der Versetzungsschutz, der auch für die Wahlkandidaten gilt, kann danach nur durch dienstliche Gründe außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 12

Über § 41 ZDG hinaus gibt diese Regelung dem Vertrauensmann auch dann ein Beschwerderecht, wenn er glaubt, wegen seiner Tätigkeit als Vertrauensmann

benachteiligt oder in der Ausübung seines Amtes behindert zu werden.

Zu § 13

Zum Schutz der besonderen Stellung des Vertrauensmannes wird die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vertrauensmann dem Bundesamt übertragen.

Zu § 14

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 2 Satz 1.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 3 ZDG.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die besonderen Pflichten des Vorgesetzten im Hinblick auf die Tätigkeit des Vertrauensmannes.

Durch Absatz 1 soll sichergestellt werden, daß alle Dienstleistenden alsbald nach Beginn ihres Dienstes über die Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes unterrichtet werden und damit auch zur Wahl eines Vertrauensmannes motiviert werden. Außerdem soll ihnen der in der Dienststelle gewählte Vertrauensmann bekanntgemacht werden.

Die Absätze 2 und 3 stellen Regeln für die besondere Einweisung des gewählten Vertrauensmannes in sein Amt auf.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 37 Abs. 4. Sie ist erweitert worden um die Möglichkeit der Vertrauensmänner, sich auf die Besprechungen vorzubereiten.

Absatz 5 berücksichtigt die Möglichkeit, daß ein Vertrauensmann insbesondere bei größeren Dienststellen seine Tätigkeit als Vertrauensmann auch über seine regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus ausdehnen muß. Da es sich hierbei um eine dienstlich bedingte besondere zeitliche Belastung handelt, ist ihm hierfür Freistellung vom Dienst zu gewähren. Dies kann jedoch für den Regelfall nur dann zutreffen, wenn Gründe der Dienstgestaltung es dem Vertrauensmann unmöglich machen, sich während der Sprechstunde nach § 14 Abs. 2 Satz 3 mit diesen Angelegenheiten zu befassen.

Zu § 16

Die Vorschrift umschreibt das Beteiligungsrecht der Anhörung.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt das Vorschlagsrecht und das dabei einzuhaltende Verfahren.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt das Mitbestimmungsrecht und das dabei einzuhaltende Verfahren.

Zu § 19

Absatz 1 zählt abschließend diejenigen Angelegenheiten auf, in denen der Vertrauensmann in Personalangelegenheiten zu beteiligen ist. Die Beteiligung ist daran gebunden, daß der von der Personalangelegenheit betroffene Dienstleistende die Beteiligung des Vertrauensmannes beantragt hat.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Stellungnahme des Vertrauensmannes in die Personalentscheidung einbezogen wird.

Zu § 20

Nach Absatz 1 erhält der Vertrauensmann ein Vorschlagsrecht zur Gestaltung des Dienstbetriebes.

In Absatz 2 ist der Begriff des Dienstbetriebes mit seinen Ausnahmen umschrieben.

Absatz 3 räumt den Dienstleistenden die Möglichkeit ein, den Vertrauensmann bei der individuellen Gewährung einer Freistellung vom Dienst zu beteiligen.

Zu § 21

Die in den insbesondere größeren Dienststellen und in den Schulen und bei den Lehrgängen bestehenden Betreuungseinrichtungen wie Gemeinschaftsräume, Sportmöglichkeiten u. ä. werden nach Absatz 1 der Mitbestimmung des Vertrauensmannes unterworfen.

Nach Absatz 2 soll sich das Mitbestimmungsrecht auch auf die Planung von außerdienstlichen Veranstaltungen des Gemeinschaftslebens erstrecken.

Zu § 22

Absatz 1 entspricht der bisher in § 62b Abs. 2 ZDG geregelten Beteiligung des Vertrauensmannes in Disziplinarsachen.

Absatz 2 regelt die notwendige Information des Vertrauensmannes.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, daß die Anhörung des Vertrauensmannes in den Disziplinarunterlagen aktenkundig wird.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die Einschaltung des Vertrauensmannes bei Beschwerden von Dienstleistenden über Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens. Bei Beschwerden in Personalangelegenheiten soll die Anhörung des Vertrauensmannes jedoch an einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers gebunden sein.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt das Eintreten des Stellvertreters des Vertrauensmannes für die Fälle, in denen der Vertrauensmann selbst Betroffener einer Personalmaßnahme oder einer Disziplinarmaßnahme oder Beschwerdeführer ist.

Zu § 25

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß die gewählten Vertrauensmänner bis zum Ende der Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt bleiben.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Folgeregelung der Übernahme der §§ 35, 35 a und 35 b SG in das Soldatenbeteiligungsgesetz.

Zu Nummer 2

Folgeregelung der Übernahme oder Neuregelung dieser Tatbestände in das Soldatenbeteiligungsgesetz.

Zu Nummer 3

Folgeregelung der Übernahme oder Neuregelung dieser Tatbestände in das Soldatenbeteiligungsgesetz.

Zu Nummer 4

Folgeregelungen der Verselbständigung der Regelungen über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden in einem eigenen Gesetz sowie der dort geregelten Beteiligung des Vertrauensmannes in Disziplinarangelegenheiten.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz tritt als Folgeregelung aus der Übernahme in das Soldatenbeteiligungsgesetz und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung außer Kraft.

C. Kosten

Die gesetzliche Neuregelung der Beteiligungsrechte der Soldaten betrifft ausschließlich verwaltungsinterne, kostenneutrale Abläufe. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

